

Übliche Sitzordnung beim deutschen Zivilgericht in erster Instanz (Amtsgericht, Landgericht).

Zuschauer: entfallen bei Ausschluss der Öffentlichkeit.

Kläger Rechtsanwalt, Beklagter Rechtsanwalt: Können bei Verfahren vor dem Amtsgericht entfallen.

Zeuge: nur bei Bedarf.

Protokollführer: darauf wird in der Regel verzichtet (vgl. § 159 ZPO).

Richter: beim Landgericht u.U. Kammerzuständigkeit mit drei Richtern.

